

**FRAGEBOGEN ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNG ÜBER DEN GEBÜHREN-
BEZUG DER GEMEINDEN**

Bitte bis **17. April 2025** per E-Mail einsenden an: vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	SVP Kanton Luzern
Kontaktperson	Cornelia Birrer-Kirchhofer, Fraktionssekretariat
Adresse	Sekretariat
PLZ Ort	6000 Luzern
Telefon	079 789 91 03
E-Mail	fraktion@svplu.ch

Ort und Datum	Luzern, 14.06.2025
---------------	--------------------

1. Gebühr nach Zeitaufwand (§ 3, § 4 Ziffern 2, 3 und 7, § 8 Ziffern 7 und 9, § 9 Ziffern 2 und 4)

1.1 Sind Sie mit der Anhebung des oberen Rahmens in § 3 von 175 Franken auf 200 Franken einverstanden?

- Ja
 Nein, weil: Die Ansätze sollen grundsätzlich gleich wie die Teuerung, nämlich um 5% (max. 5.4%) erhöht werden.

Bemerkungen:

Die SVP steht nach wie vor zum Verursacherprinzip. Somit ist es richtig, die Gebühren an die aufgelaufene Teuerung von 5.4% anzupassen.

Die vorgeschlagene Erhöhung von bis zu 14.28% (Stundenansatz von Fr. 60 bis 175.- auf 60 bis 200.-) ist allerdings nicht nachvollziehbar. Hochgerechnet mit 2'000 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle wäre dies Fr. 120'000.- bis 400'000.- pro Vollzeitstelle (inkl. AHV, PK etc.) und Anteil für Kosten Arbeitsplatz. Im Wissen, dass pro Arbeitsstunde etwa ein Viertel für allgemeine nicht verrechenbare Arbeiten aufgewendet werden müssen, würde eine Vollzeitstelle beim Höchstansatz (Fr. 200.-) immer noch mit bis zu Fr. 300'000.- an die Bürgerschaft verrechnet. Diese Anpassung des Höchstansatzes ist ca. 3 mal höher als die Teuerung und ungerechtfertigt.

1.2 Sind Sie mit dem Verzicht auf die Verrechnung einzelner Arbeitsschritte und der Verrechnung nach Zeitaufwand einverstanden?

- Ja
 Nein, weil: Die Änderung der Gebührenberechnung von Standardgebühren auf die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand lehnen wir aus folgenden Gründen ab:
- Die Gebühren für Standardaufgaben der Gemeinden sollen im ganzen Kanton gleich hoch sein.
 - Unterschiedliche Verwaltungsfachpersonen – auch innerhalb der Gemeinde – können für die gleiche Aufgabe ganz unterschiedliche Zeitaufwände haben. Eine solche Weiterbelastung wird sehr unterschiedlich und somit auch unfair gegenüber den BürgerInnen.
 - Eine Umstellung auf Berechnung nach Zeitaufwand gibt der Verwaltung freie Hand, wie effizient und effektiv sie Leistungen erbringen will. Und entsprechend, wie kostspielig diese Leistungen den BürgerInnen belastet werden.

Bemerkungen:

2. Spruchgebühr (§ 4 Ziffer 1)

Sind Sie mit der Anhebung des unteren Rahmens von 200 Franken auf 300 Franken einverstanden?

- Ja

Nein, weil: Die Teuerung beträgt 5.4%. Folgerichtig darf der untere Rahmen der Spruchgebühr auf maximal 210 Franken erhöht werden. Zudem gibt es viele Standardentscheide, welche nur Formsache sind. Solche einfachen Standardentscheide geben oftmals nur maximal 30 Minuten Aufwand. 300 Franken für 30 Minuten Aufwand ist ungerechtfertigt.

Bemerkungen: In der Privatwirtschaft werden Leistungen laufend effizienter erbracht. Dies darf von der Verwaltung auch eingefordert werden.

3. Verzicht auf Gebühr für Abschrift, Auszug, Bescheinigung (§ 4 Ziffer 5)

Sind Sie mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

4. Gebühr für Zeugnisse (§ 4 Ziffer 6)

Sind Sie mit der Anpassung der Gebühren an die Teuerung einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Anpassung entspricht etwa der Teuerung und ist somit gerechtfertigt.

5. Aufhebung diverser Bestimmungen (§ 4 Ziffern 8–12)

Sind Sie mit der Aufhebung dieser Bestimmungen (enthalten in Zeitaufwand, Telefax veraltet usw.) einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

6. Gebühren im Niederlassungswesen (§ 5)

6.1 Sind Sie mit den differenzierten Gebühren für die Anmeldung (elektronisch oder am Schalter) einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Dass die elektronische Anmeldung effizienter und somit etwas günstiger ist, ist in Ordnung.

6.2 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühren an die Teuerung einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Anpassung entspricht etwa der Teuerung und ist somit gerechtfertigt.

7. Gebühren und Auslagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 7)

7.1 Sind Sie mit der Anhebung der Minimalgebühr von 200 Franken auf 300 Franken bzw. auf 450 Franken einverstanden (Ziffer 1)?

- Ja
 Nein, weil: Die Ansätze sollen grundsätzlich gleich wie die Teuerung, nämlich um 5% (max. 5.4%) erhöht werden. Wir schlagen Ansätze 210 bzw. 320 Franken vor. Höhere Preissteigerungen sind nicht gerechtfertigt. Zudem sollte die Verwaltung dank sehr guter Informatik laufend effizienter werden.

Bemerkungen:

7.2 Sind Sie mit der Anhebung der Maximalgebühr von 2500 Franken auf 2650 Franken bzw. auf 4000 Franken einverstanden (Ziffer 1)?

- Ja
 Nein, weil: Die Ansätze sollen grundsätzlich gleich wie die Teuerung, nämlich um 5% (max. 5.4%) erhöht werden. Wir schlagen Ansätze 2'600 bzw. 3'900 Franken vor.

Bemerkungen:

7.3 Sind Sie mit der Aufhebung von Ziffer 1 Buchstabe a einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

7.4 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr an die Teuerung einverstanden (Ziffer 2^{bis})?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Anpassung entspricht etwa der Teuerung und ist somit gerechtfertigt.

8. Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde (§ 8)

8.1 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr pro Dokument an die Teuerung einverstanden (Ziffer 1)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Anpassung entspricht etwa der Teuerung und ist somit gerechtfertigt.

8.2 Sind Sie mit der Aufhebung der Gebühr für die Ausfertigung einverstanden (Ziffern 2a, 4a, 6a, 7b, 8a und 13b)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

8.3 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr für Anzeigen und Mitteilungen an die Teuerung einverstanden (Ziffer 5)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Anpassung entspricht etwa der Teuerung und ist somit gerechtfertigt.

8.4 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr für den Teilungsplan und die Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen an die Teuerung einverstanden (Ziffern 10 und 11)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Anpassung entspricht etwa der Teuerung und ist somit gerechtfertigt.

8.5 Sind Sie mit der Einführung einer Grundgebühr für Erbgangsbescheinigungen zuzüglich Zeitaufwand und der Höhe einverstanden (Ziffer 13a)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Die Einführung einer Grundgebühr (bisher Gebührenrahmen) mit Anpassung an die Teuerung und ist richtig und gerechtfertigt.

9. Gebühren und Auslagen der Steigerungsbehörde (§ 9)

9.1 Sind Sie mit der Aufhebung der Gebühr für die Ausfertigung einverstanden (Ziffer 1a)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Eine Bekanntmachung einer Versteigerung kann sehr viel Aufwand verursachen. Deshalb ist es richtig, die Bekanntmachung einer Steigerung über Gebührenrechnung nach Zeitaufwand abzurechnen.

9.2 Sind Sie mit den prozentualen Gebühren und deren Maximalhöhen bei Steigerungen einverstanden (Ziffer 5)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen: Ausfertigungen von Steigerungsverzeichnissen und -Protokollen können sehr umfangreich sein. Eine Weiterbelastung solch allfällig hoher Aufwände ist gerechtfertigt.

10. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist es richtig, dass Gebühren nach dem Verursacherprinzip und Kostendeckungsprinzip verrechnet werden. Somit erachten wir es als richtig, dass die Gebühren von nach 15 Jahren überarbeitet und der Teuerung angepasst werden. Als Grundlage zur Berechnung ist die Teuerung der Landesindex der Konsumentenpreise zu nehmen.

Die viel gelobte Digitalisierung und die seit Jahren gemachten Zusicherungen, dass die öff. Verwaltung dank (zwingend notwendigen) laufend teureren Informatiksystemen immer leistungsfähiger und besser werde, muss nun endlich positive Auswirkungen haben. Dank der daraus resultierenden Effizienzsteigerungen dürfen die Leistungen für die Bürgerschaft maximal um die Teuerung mehr kosten.

Sollte dies nicht so sein, wären diese teuren Informatiksysteme in keiner Art und Weise gerechtfertigt.

Zudem darf von der Verwaltung eingefordert werden, dass sie (nebst vorerwähnten Gründen) auch infolge von internen Optimierungen effizienter wird. So wie dies übrigens in der Privatwirtschaft seit jeher aufgrund der Konkurrenz unabdingbar ist und auch gemacht wird.

Die Verwaltung schreibt sich ja auch zu und verspricht, dass sie (analog der Privatwirtschaft) laufend effizienter und effektiver wird. Folgerichtig dürfen nur schon aus diesem Grund die Kosten der Gebühren maximal um die Teuerung steigen.

Mit dem Teuerungsausgleich von maximal 5.4% und der Effizienzsteigerung der Verwaltung muss es weiterhin möglich sein, das Kostendeckungsprinzip einzuhalten.